

56/280. Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/252 vom 8. September 1998 und 55/221 vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie über die Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs⁹⁵,

verabschiedet den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen und den zur Erläuterung dienenden Kommentar, die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs⁹⁶ enthalten sind, vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

- a) Artikel 1 Buchstabe a:
 - i) In Ziffer 3 des Kommentars wird nach dem Wort "Generalversammlung" die Formulierung "oder den anderen zuständigen Hauptorganen der Vereinten Nationen" eingefügt;
 - ii) Ziffer 4 des Kommentars wird gestrichen und Ziffer 5 in Ziffer 4 unnummeriert;
- b) Artikel 1 Buchstabe b:

Am Ende des Kommentars wird der folgende Satz hinzugefügt:

"In Anbetracht der systemweiten Funktionen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe werden in der schriftlichen Erklärung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst beziehungsweise der Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe der Ausdruck 'Vereinten Nationen' durch die Formulierung 'Vereinten Nationen und anderen teilnehmenden Organisationen' und das Wort 'Organisation' durch das Wort 'Organisationen' ersetzt.";

⁹⁵ A/55/928 und A/56/437.

⁹⁶ A/56/437.

c) Am Ende des Artikels 1 Buchstabe e wird der folgende Satz hinzugefügt:

"Der Generalsekretär soll die beschlussfassenden Organe, die die Amtsträger oder die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ernannten, unterrichten und kann ihre Auffassungen berücksichtigen.";

d) Es wird ein neuer Artikel 1 Buchstabe f mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Diese Regeln finden Anwendung auf den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie auf die Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, unbeschadet der Satzungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und im Einklang mit diesen Satzungen, in denen festgelegt ist, dass diese Amtsträger ihre Aufgaben bezüglich der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen wahrnehmen, die ihre Satzungen akzeptieren.";

e) Am Ende des Artikels 2 Buchstabe i wird der folgende Satz hinzugefügt:

"Im Falle von Amtsträgern, die nicht vom Generalsekretär ernannt wurden, ist es Sache des Generalsekretärs, nach gebührender Konsultation mit dem ernennenden Organ zu entscheiden, ob eine bestimmte Tatsache zu einem Interessenkonflikt geführt hat."

RESOLUTION 56/284

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653/Add.2)⁹⁷.

56/284. Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds⁹⁸ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Zusammenhang zwischen der Behandlung von

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁸ A/C.5/52/42.

⁹⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/53/7 und Add.1-15)*, Dokument A/53/7/Add.9.

Dauertätigkeiten im Programmhautsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservfonds sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

RESOLUTION 56/285

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.2)¹⁰⁰.

56/285. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998 über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie auf ihre Resolution 55/249 vom 12. April 2001 über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

unter erneutem Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 6 ihrer Resolution 56/242 vom 24. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

in Bekräftigung des allgemeinen Grundsatzes, dass das Dienstverhältnis der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda dem der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien entspricht,

1. *billigt* die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² betreffend die Amtsbezüge, die Sonderzulage für den Präsidenten beziehungsweise den Vizepräsidenten, wenn er als Präsident fungiert, die Erziehungsbeihilfe, die Ruhegehälter und die sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, unbeschadet der bestehenden Regeln für die Beschäftigungsbedingungen der Richter der Gerichtshöfe;

2. *beschließt*, die Beschäftigungsbedingungen und die Amtsbezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erneut zu überprüfen.

RESOLUTION 56/286

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.2)¹⁰³.

56/286. Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001,

in Bekräftigung ihrer Resolution 55/232 vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen¹⁰⁴,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ enthaltenen Empfehlungen an;

2. *bekräftigt* die zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern geschlossenen Abkommen betreffend den Amtssitz und andere Büros der Vereinten Nationen;

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰¹ A/C.5/56/14.

¹⁰² A/56/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁴ A/56/848.

¹⁰⁵ A/56/7/Add.9. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*